

# IKS aus Sicht der Aufsichtsbehörde

Dr. Anna Margaretha Sturm  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Gemeinden

2.12.2013



# Gesetzliche Rahmenbedingungen

§ 42 Abs 5 NÖ Gemeindeordnung:

Der Dienstbetrieb ist so zu organisieren, dass  
Verwaltung

- rasch
- zweckmäßig
- wirtschaftlich
- gesetzeskonform ist.

Einbau interner Kontrollschritte ist Teil der Eigenverantwortung der Gemeinden für funktionierende Verwaltungsorganisation.



# Verantwortlichkeit

§ 37 Abs 1 NÖ GO:

Der Bürgermeister ist Vorstand des Gemeindeamtes und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten. Diese sind an seine Weisungen gebunden.

§ 42 Abs 5 NÖ GO:

Dem leitenden Gemeindebediensteten obliegt unter der Verantwortung des Bürgermeisters und nach seinen Weisungen die Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes und die Dienstaufsicht.



# Gründe für IKS

- Komplexe Aufgaben und Herausforderungen der Gemeinden.
- Fehler/Risiken können umfangreiche finanzielle, zivilrechtliche oder strafrechtliche Folgen auslösen.
- Kontrolleinrichtungen setzen im wesentlichen erst im nachhinein ein, also nach Setzen oder Unterlassen eines Aktes oder nach Beschlussfassung im jeweiligen Gemeindeorgan.



# Vorteile

- Risikovermeidung (z.B. Fristversäumnisse)
- Kostenreduktionen
- Zeitersparnis (z.B. durch dokumentierte und standardisierte Abläufe)
- Erleichterungen bei notwendigen Vertretungen und Einschulungen (z.B. Personalausfälle durch Krankheit etc..)



# Grundlagen/Rahmenbedingungen

- Dokumentation der Aufbauorganisation (z.B. Organigramm, Funktionsbeschreibungen)
- Erteilte Ermächtigungen und Berechtigungen (z.B. § 42 Abs 4 NÖ GO, § 37 Abs 2 NÖ GO, § 76 Abs 3 und 4 NÖ GO) dokumentieren und aktualisieren
- Ablauforganisation (Dokumentation der Abläufe)
- Erstellung und Dokumentation der Vorkehrungen im Bereich der EDV



# Resumee

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist IKS eine Chance, mit komplexen Aufgabenstellungen und wachsenden Herausforderungen auf Gemeindeebene besser und qualitätsvoller umzugehen

